

Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelreserve und die *Ausfallsreserve*

(Fassung: 14.05.2014)

1 Allgemeines

- (1) Die Ausschreibungen für die Tertiärregelung haben diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) Die APG ist bestrebt, die Bedingungen des Wettbewerbs am Regenergiemarkt laufend zu verbessern. Diesbezüglich strebt APG Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der entsprechenden Network Codes (TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on Electricity Balancing) an, unter Berücksichtigung größtmöglicher Transparenz und Flexibilität sowie fairen Zugangsbedingungen für Anbieter aus dem In- und Ausland.
- (3) APG wird ihren Bedarf an *Tertiärregelreserve* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Tertiärregelreserve* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- (4) Die *Angebotsabgabe* erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
- (6) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

2 Ausschreibungsprodukte

2.1 Definitionen

- (1) Die *Tertiärregelreserve* wird durch unterschiedliche Ausschreibungen marktbasiert beschafft:
 - a. Die Marketmaker Ausschreibungen dienen dem Zweck, auf wöchentlicher Basis die, gem. ENTSO-E/RGCE Operation Handbook - P1, vorgeschriebenen (Mindest-) Anforderungen sowie die Anforderungen an die Sekundärregelung gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
 - b. Die Ausschreibungen der day-ahead *Tertiärregelreserve* zielen auf die Mobilisierung kurzfristig freier Kapazitäten ab und ermöglichen zusätzlich ein Anpassen der Arbeitspreise aus den Marketmaker Ausschreibungen im Sinne einer Kostenminimierung des Gesamtsystems.
- (2) Unter positiver Richtung versteht man die Vorhaltung von positiver *Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* durch den *Anbieter*, d.h. die Lieferung von *Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* bei Abruf.
- (3) Unter negativer Richtung versteht man die Vorhaltung von negativer *Tertiärregelreserve* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug von *Tertiärregelreserve* bei Abruf.

2.2 Marketmaker

- (1) Beim Marketmaker werden die *Ausfallsreserve* nach positiver Richtung und die *Tertiärregelreserve* nach negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Die *Ausschreibungszeiträume* für die Marketmaker Ausschreibungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

2.3 Day-ahead Markt

- (1) Im day-ahead Markt wird die *Tertiärregelreserve* getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Der *Ausschreibungszeitraum* für die Ausschreibungen der day-ahead *Tertiärregelreserve* ist ein Kalendertag.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

3 Angebotslegung

3.1 Grundsätzliches

- (1) Der *Anbieter* kann seine *Angebote* innerhalb des *Angebotszeitraums* beliebig oft ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende *Angebot* überschrieben.
- (2) Das *Angebot* muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (3) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der *Angebote* informiert.
- (4) Das abgegebene *Angebot* ist für den jeweiligen *Anbieter* nach Ablauf des *Angebotszeitraums* bindend.
- (5) Jedem *Angebot* wird eine eindeutige *Angebotsnummer* zugeordnet.
- (6) Die Ausarbeitung des *Angebotes* samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweisen erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.
- (7) APG ist berechtigt, das *Angebot* des *Anbieters* auszuschließen, wenn der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstößt.
- (8) Die jeweils gültige *Angebotsmenge* und die *Mindestgebotsmenge* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

3.2 Marketmaker

Ein *Angebot* umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- b. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- c. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.

3.3 Day-ahead Markt

Ein *Angebot* umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- b. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.

4 Zuschlag und Abruf

4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen *Angebote*. Die Zuschlagsentscheidung der *Tertiärregelreserve* und der *Ausfallsreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 4.2 und 4.3 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.
- (2) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* auf elektronischem Weg mittels E-Mails bzw. automatischem E-Mailversand darüber informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der *Angebote* über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann.
- (3) Die *Anbieter* von *Tertiärregelreserve* bzw. von *Ausfallsreserve* müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung innerhalb der festgesetzten *Aktivierungszeit* nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird. Die *Aktivierungszeit* ist mit 10 Minuten festgelegt.

- (4) Sollten die gereihten *Angebote* die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden *Tertiärregelreserve* bzw. von *Ausfallsreserve* benötigte *Angebot* bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.
- (5) Die *Aktivierung von Tertiärregelreserve* bzw. von *Ausfallsreserve* erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 15 Minuten. Diese Mindestlaufzeit gilt jedoch nicht zum Ende der *Produktzeitscheibe*, da in diesem Fall der Abruf zeitgleich mit der *Produktzeitscheibe* endet (vgl. Punkt 3(7) des Rahmenvertrages).
- (6) Meldet der *Anbieter* laut Rahmenvertrag Punkt 4(5), dass er die bereitzustellende *Tertiärregelreserve* nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom *Anbieter* mittels Angebots ID genannten *Angebote* in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein. Sollte der *Anbieter* die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, setzt APG die *Angebote* beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.

4.2 Marketmaker

- (1) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an dem für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Die *Angebote* der Marketmaker werden, zwecks Einbindung in den day-ahead Markt, in die täglich erstellte Merit-Order-Liste gem. 4.3(1) eingereiht. Bis zum Marktschluss kann der *Anbieter* den Arbeitspreis ändern, jedoch darf der ursprünglich angebotene Arbeitspreis im Falle der Lieferung nicht überschritten und im Falle des Bezuges nicht unterschritten werden.

4.3 Day-ahead Markt

- (1) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten *Angebot*. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) APG ruft im Bedarfsfall entsprechend der *Angebotsreihung* nach den auf der Homepage veröffentlichten Kriterien ab.

5 Ausschreibungsprocedere

5.1 Marketmaker

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend *angebotene Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* (Fehlmengen), wird APG die Marketmaker Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten *Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener *Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* ermittelt.

5.2 Day-ahead Markt

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht
- (2) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von *Angeboten*, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- (3) Bei Bedarf hat APG das Recht, die Day-ahead Ausschreibung des aktuellen Liefertages nochmalig zu öffnen, damit *Anbieter* zusätzliche *Angebote* abgeben können. Bereits bestehende *Angebote* dürfen jedoch nicht verändert werden. Bei einer erneuten Öffnung der Ausschreibung informiert APG die Anbieter per Telefon und E-Mail über die neuerliche Ausschreibung.

6 Geltungsdauer

- (1) Die Gültigkeit dieser Ausschreibungsbedingungen ist unbefristet, endet allerdings mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung von neuen oder geänderten Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria.
- (2) Die APG wird bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach Aufforderung der E-Control Austria neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung bei E-Control Austria einreichen.

Anlage 5: Begriffsbestimmungen

(Fassung: 14.05.2014)

Im Sinne des Rahmenvertrags und seiner Anlagen werden folgende Begriffe definiert:

Aktivierungszeit

Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der *Anbieter* die angebotene Leistung mit seinen *Technischen Einheiten* vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat. Die Aktivierungszeit wird in Anlage 3 definiert.

Aktivierung von Tertiärregelreserve

Unter Aktivierung von *Tertiärregelreserve* versteht man die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug durch *Technische Einheiten* eines *Anbieters* aufgrund eines Abrufes von APG während der *Produktzeitscheibe* während des gesamten *Ausschreibungszeitraums* eines vereinbarten *Ausschreibungsproduktes* entsprechend den Anforderungen der Tertiärregelung.

Anbieter

Ein *Anbieter* hat das *Präqualifikationsverfahren* der APG erfolgreich durchlaufen, hat die Erklärung des zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Anlage 4 eingeholt und ist somit nach Abschluss dieses Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen zur *Vorhaltung* und *Aktivierung von Tertiärregelreserve* bzw. *Ausfallsreserve* teilzunehmen.

Angebot

Ein *Angebot* ist definiert durch das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (*Produktzeitscheibe*), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der *Angebotszeitraum*, ist der Zeitraum innerhalb dessen die *Angebotsabgabe* für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfallsreserve

Die *Ausfallsreserve* ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelung, die im Rahmen der Tertiärregelung beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltende Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelung beschafften positiven Sekundärregelleistung. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der *Ausfallsreserve* zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.

Ausschreibungszeitraum

Der *Ausschreibungszeitraum* definiert die gesamte Laufzeit eines *Ausschreibungsproduktes*.

Ausschreibungsprodukt

Ein *Ausschreibungsprodukt* definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: *Ausschreibungszeitraum*, *Produktzeitscheibe*, Art der *Tertiärregelreserve* (positiv oder negativ).

Bearbeitungszeit

Die *Bearbeitungszeit* ist diejenige Zeit, die zur Durchführung der Kommunikation zwischen den IT-Systemen von APG und des *Anbieters* im Rahmen des elektronischen Kommunikationsverfahrens vorgesehen ist. Die Höhe der *Bearbeitungszeit* wird in Anlage 6 festgelegt.

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die *Tertiärregelreserve* vorgehalten bzw. beim Abruf die *Tertiärregelreserve* aktiviert wird.

Erfüllungsort

Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der potentielle *Anbieter* nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um *Tertiärregelreserve* vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf *Präqualifikation* durch einen potentiellen *Anbieter* erfolgt anhand der von APG auf der Ausschreibungsplattform im Internet veröffentlichten *Präqualifikationsunterlagen* in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Produktzeitscheiben

Die *Produktzeitscheiben* untergliedern den *Ausschreibungszeitraum* in mehrere Teilzeiträume. Die Festlegung der *Produktzeitscheiben* erfolgt in Anlage 3.

Tertiärregelreserve Unter Tertiärregelreserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den Anforderungen der *Präqualifikationsunterlagen* vorgehalten wird. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz von APG wirken.

Technische Einheit

Eine *Technische Einheit* ist die einzelne Erzeugungs- oder Verbrauchseinheit eines *Anbieters*, aus der der *Anbieter* die *Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve* realisiert.

Vorhaltung von Tertiärregelreserve

Vorhaltung von *Tertiärregelreserve* bedeutet, dass der *Anbieter* in seinen *Technischen Einheiten* die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten *Ausschreibungsprodukte* zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Tertiärregelung der APG freihält.